



## ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER

A-1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20

Telefon: 402 45 09 /0, Telefax: 43 34 75

Wien, am 13. April 1992  
G.

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Parlament  
1010 W i e n

13	GEZENTWURF
	-GE/19. Pz
Datum:	20. APR. 1992
Vorteilt:	24. April 1992 Pz

27 Müller

Betrifft: Stellungnahme zur Novellierung des Allgem.  
Hochschulstudiengesetzes, GZ.68.242/7-I/B/5A/92

Die Österreichische Notariatskammer übersendet in der Anlage 25  
Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zu obigem Gesetzentwurf.

25 Beilagen



Der Präsident:

(Dr. Georg Weißmann)



## ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER

A-1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20

Telefon: 402 45 09 /0, Telefax: 43 34 75

Wien, am 2. April 1992  
GZ. 74/92, G.

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und  
Forschung

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

*Betrifft: Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung  
GZ. 68.242/7-I/B/5A/92  
Novellierung des Allgem. Hochschulstudiengesetzes  
Stellungnahme*

*Sehr geehrte Damen und Herren!*

*Die Österr. Notariatskammer dankt für die Übermittlung des Entwurfes einer Novelle des Allgem. Hochschulstudiengesetzes zur Begutachtung.*

*Das österr. Notariat sieht sich veranlaßt, in Anbetracht der engen Bindungen, die es zur Rechtswissenschaft und -lehre pflegt sowie aus dem berechtigten Interesse an einer effizienten Ausbildung seines Berufsnachwuchses nachfolgende Stellungnahme abzugeben:*

*Allgemeine Bemerkungen:*

*Die österr. Notariatskammer begrüßt die Bemühungen, durch die beabsichtigte Novellierung des Allgem. Hochschulstudiengesetzes die Studien- und Ausbildungsziele transparenter zu machen, die universitäre Autonomie auszubauen und Rechtsanpassungen im Hinblick auf einen zukünftigen größeren Wirtschafts- und Gesellschaftsraum vorzunehmen. Wie alle traditionellen rechtsberatenden Berufe ist auch dem Notariat eine fundierte Ausbildung der*

Die Möglichkeit, daß zukünftig der Rektor die Zulassung eines studium irregulare aussprechen kann, erscheint als Stärkung der Autonomie und Verringerung des Verwaltungsaufwandes begrüßenswert. Die inhaltliche Einschränkung, daß dies nur außerhalb des Rahmens der bestehenden Möglichkeiten des Fächertausches und der festgelegten Wahlfächer geschehen dürfe, erscheint jedoch nicht notwendig, da die Anzahl derjenigen, die aus besonderen Gründen studia irregularia absolvieren, erfahrungsgemäß gering ist und daher weder ein zusätzlicher Bedarf an Räumlichkeiten noch an Personen verursacht wird. Die bestehenden, durchaus detaillierten Zulassungskriterien für studia irregularia sollten genügen.

Ein Wegfall des diesbezüglichen einschränkenden Passus wird daher angeregt.

Zu Z. 16:

Wie oben bereits ausgeführt, wird die Einrichtung einer "Studien-  
eingangphase" grundsätzlich begrüßt. Damit dieser Begriff nicht  
bloß eine Worthülse bleibt, wäre neben der Stundenanzahl auch eine  
nähere Definition von Inhalt und Durchführungsart im Gesetz er-  
forderlich. Insbesondere sollten dabei auch die juristischen  
Berufsbilder und Anforderungsprofile sowie Berufsaussichten an die  
Studenten vermittelt werden.

Zu Z. 17:

§ 6 Abs. 1 der Personenstandsverordnung sieht vor, daß "die von  
österreich. Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung ver-  
liehenen akademischen Grade und Berufsbezeichnungen dem Familien-  
namen voranzustellen sind". Diese akad. Grade und Berufsbezeich-  
nungen finden als solche Aufnahme in öffentliche Urkunden und  
Register. Es wäre daher darauf zu achten, daß die nunmehr von den  
zuständigen Organen der Universität im Rahmen ihrer Autonomie  
festzusetzenden Berufsbezeichnungen und deren Abkürzungen einheit-  
lich sind.

Zu Z. 21:

In den Erläuterungen zum Entwurf wird auf Seite 15 von einer  
eigenen "Diplomarbeit" gesprochen; gemeint sein kann nur im Sinne  
des § 23 "Diplomprüfung".

in seiner speziellen Studienrichtung, etwa durch besonders qualifizierte Lehrer nachgewiesen werden müssen.

Zu Z. 33.

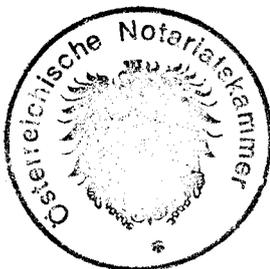
Das Allgem. Hochschulstudiengesetz erklärt unter Berufung auf den Art. II Abs. 6 lit. d) EGVG 1991 Berufungen gegen Beurteilung einer Prüfung etc. für unzulässig.

Angesichts der bereits länger andauernden rechtswissenschaftlichen Diskussion über die Rechtsnatur einer solchen Leistungsbeurteilung, im Zuge derer die neue Lehre die Auffassung vertritt, daß Diplomprüfungen nach dem AHStG. wohl als Bescheide zu qualifizieren sind (Perthold-Stoitzner in "Aktuelle Probleme des Hochschulrechtes" 1991, Beiträge zum Universitätsrecht Band 12 Seite 68 ff), wäre eine Klarstellung durch die Gesetzgeber angebracht.

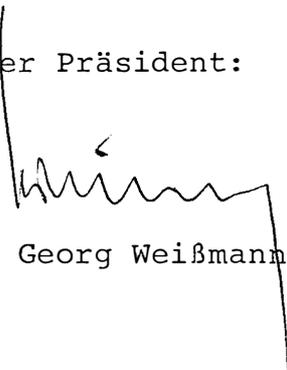
Zu Z. 34:

Die in Abs. 18 erster Satz vorgesehene Frist von 31.3.1993 erscheint ein wenig zu kurz geraten und es wäre sinnvoll, diese Frist auf 1.9.1993, also genau ein Jahr nach Inkrafttreten des Studienplanes, anzuheben.

Gleichzeitig ergehen 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.



Der Präsident:

  
(Dr. Georg Weißmann)